



Amtsblatt für Brandenburg

34. Jahrgang

Potsdam, den 16. August 2023

Nummer 32

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Ausschreibung der im Jahr 2024 vorgesehenen Programme für die städtebauliche Erneuerung und Weiterentwicklung (Städtebauförderung)	759
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Leistungsheft für den Straßenbetrieb auf Bundesfernstraßen, Ausgabe 2023	762
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED)	762
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Fortschreibung von Erstattungspauschalen	768
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von hochreinen Vorprodukten für die Photovoltaikindustrie in 15890 Eisenhüttenstadt	769
Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen in 15234 Frankfurt (Oder)	770
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 15345 Prötzel	771
Absage des Erörterungstermins zum Genehmigungsantrag Errichtung und Betrieb von 13 Windenergieanlagen in 16909 Wittstock/Dosse	772
Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 16909 Heiligengrabe	773
Errichtung und Betrieb einer Bio- und Erdgas-Verflüssigungsanlage in 16356 Ahrensfelde	775
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg	
Änderung der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 15.04.2011 in der Fassung vom 17.06.2022	777

Inhalt	Seite
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	778

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ausschreibung der im Jahr 2024 vorgesehenen Programme für die städtebauliche Erneuerung und Weiterentwicklung (Städtebauförderung)

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
des Landes Brandenburg
Az.: 3211 - Programmjahr 2024
Vom 25. Juli 2023

I. Allgemeines

- 1 Die Städtebauförderung im Land Brandenburg dient seit mehr als 30 Jahren dem Abbau städtebaulicher Missstände und Entwicklungsdefizite sowie einer zeitgemäßen und nachhaltigen Weiterentwicklung gewachsener baulicher Strukturen. Sie stärkt in den Städten und Gemeinden Brandenburgs die Identität und Attraktivität. Unabhängig von der Größe der Kommune oder ihrer Lage - im Weiteren Metropolenraum oder im Berliner Umland - ist die Städtebauförderung das Leitprogramm für eine zukunftsgerechte Entwicklung der Städte und Gemeinden. Der Bund und das Land Brandenburg unterstützen im Rahmen der Städtebauförderung die Städte und Gemeinden auf dem Weg hin zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung in wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Bereichen.

Als lernendes Programm reagiert die Städtebauförderung flexibel auf neue und wechselnde Herausforderungen und legt Grundlagen für eine bestandsorientierte, klimaverträgliche, ressourcenschonende und widerstandsfähige Weiterentwicklung der Städte und Gemeinden.

So sind bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Gesamtmaßnahme Maßnahmen des Klimaschutzes beziehungsweise zur Anpassung an den Klimawandel im Sinne der klimagerechten und klimaresilienten Stadtentwicklung zu berücksichtigen.

- 2 Städtebauförderung beruht auf den Grundsätzen des besonderen Städtebaurechts im Zweiten Kapitel des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von § 164a, § 164b und § 169 Absatz 1 Nummer 9 BauGB, der Verwaltungsvereinbarung zur Städtebauförderung 2023/2024 und der Städtebauförderungsrichtlinie 2021 des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (StBauFR 2021). Diese Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers, Bundesmittel für das Programm 2024 bereitzustellen.
- 3 Städtebauförderung ist stets gebietsbezogen (Förderkulisse). Es erfolgt die gebündelte Vorbereitung, Begleitung und Umsetzung von Einzelvorhaben innerhalb eines abgegrenzten (Sanierungs-)Gebietes im Rahmen eines städtebaulichen Erneuerungs- und Entwicklungsprozesses (städtebauliche

Gesamtmaßnahme) zur Behebung von Substanz- und/oder Funktionsmängeln (städtebauliche Missstände).

Unverzichtbar für eine erfolgreiche nachhaltige Stadtentwicklung ist die Erstellung und regelmäßige Fortentwicklung eines umfassenden integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger.

Aus diesem gesamtstädtischen Konzept ist eine - gegebenenfalls aus einem Eckpunktepapier entwickelte - gebietsbezogene integrierte städtebauliche Zielplanung abzuleiten, in der die Ziele und Maßnahmen zur Bewältigung der städtebaulichen Missstände gemäß § 136 Absatz 2, § 171a Absatz 2 oder § 171e Absatz 2 BauGB darzustellen sind. Die städtebauliche Zielplanung der Gemeinde hat die übergeordneten Zielsetzungen der Städtebauförderung insbesondere zur Barrierefreiheit, Baukultur, Bürgermitwirkung, zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung, Mobilitätswende sowie Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.

- 4 Städtebauförderung ist subsidiär. Das bedeutet, dass die Städte und Gemeinden vor dem Einsatz von Städtebauförderungsmitteln zunächst andere fachbezogene Investitionshilfen zu nutzen haben und in der Bündelung der Finanzierungsinstrumente größtmögliche Synergieeffekte erreichen.

Städtebauförderungsmittel werden zur Deckung der unrentlichen Kosten der einheitlichen Vorbereitung und zügigen Durchführung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme als Einheit nach § 164a Absatz 1 BauGB eingesetzt. Fördergegenstand ist die Gesamtmaßnahme.

- 5 Schwerpunkte der Förderung sind

- die Stärkung der Innenstädte, historischen Stadtkerne und Ortsmitteln sowie von Stadtteilzentren,
- die Fortentwicklung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialem, ökonomischem und ökologischem Entwicklungsbedarf sowie
- die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen bei erheblichen Funktionsverlusten, insbesondere bei Brachflächen und Gebäudeleerständen.

Die städtebauliche Erneuerung und Weiterentwicklung soll nach dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ maßgeblich zur Nachverdichtung, zur Revitalisierung von Brachflächen und damit zur Reduzierung der Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung beitragen.

Die Innenstädte und Ortskerne sollten als lebendige, urbane, gemischt genutzte Mittelpunkte der Kommunen wahrgenommen werden können.

II. Förderkonditionen

Das Bewilligungsvolumen für die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung wird sowohl beim Bund als auch beim Land

erst im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 2024 festgelegt.

Die zur Verfügung stehenden Landesfinanzhilfen werden für die Komplementärfinanzierung der vom Bund für 2024 vorgesehenen Bund-Länder-Programme eingesetzt. Dies sind:

- Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZ),
- Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZH),
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten (WNE).

Die aktuelle Programmstruktur des Bundes hat fördertechnisch keine Auswirkungen auf städtebauliche Gesamtmaßnahmen, die in den früheren Bund-Länder-Programmen gefördert wurden.

Die früheren Bund-Länder-Programme befinden sich in der Ausfinanzierung.

Grundsätzlich erfolgt eine Drittförderung. Hiervon kann aufgrund programmspezifischer Regelungen (siehe Nummer III.) abgewichen werden sowie wenn aufgrund der verpflichtenden Haushaltssicherung in der jeweiligen Gemeinde ein Fördersatz von 90 Prozent (Bundes- und Landesmittel) zugelassen werden kann.

Für die Sicherung von Altbauten oder anderer das Stadtbild prägender Gebäude können bis zu 90 Prozent aus Bundes- und Landesmitteln finanziert werden.

III. Programme

Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZ)

Mit dem Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“ werden die Anpassung, Stärkung und Revitalisierung sowie die Erhaltung von Stadtkernen, historischen Altstädten, Stadtteilzentren, die Profilierung und Standortaufwertung sowie die Erhaltung und Förderung von Nutzungsvielfalt unterstützt. Ziel ist im Sinne einer lebendigen Nutzungsmischung die Entwicklung der Zentren zu attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur.

Bei städtebaulichen Gesamtmaßnahmen in historischen Altstädten und Stadtbereichen mit denkmalgeschützter beziehungsweise besonders erhaltenswerter Bausubstanz können auf Grundlage einer städtebaulichen Erhaltungssatzung gemäß § 172 Absatz 1 Nummer 1 BauGB die förderfähigen Ausgaben bis zu 80 Prozent aus Bundes- und Landesmitteln finanziert werden.

Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZH)

Das Ziel des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ ist die Stabilisierung und Aufwertung städtebaulich,

wirtschaftlich und sozial benachteiligter und strukturschwacher Stadt- und Ortsteile. Damit soll unter anderem ein Beitrag zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität und Nutzungsvielfalt, der Integration aller Bevölkerungsgruppen und zur Stärkung des Zusammenhalts in der Nachbarschaft geleistet werden. Das Programm bündelt die Aktivitäten einer sozialen Stadtentwicklungsplanung und zeichnet sich vor allem durch seinen interdisziplinären Ansatz aus. Das Programm „Sozialer Zusammenhalt“ unterstützt Städte daher nicht nur in ihrer baulichen Entwicklung. Ein Schwerpunkt des Programms umfasst auch das Quartiersmanagement und die Mobilisierung von Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger und ehrenamtlichem Engagement.

Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten (WNE)

Das Städtebauförderungsprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten“ soll die Städte und Gemeinden bei der Bewältigung von demografischen und wirtschaftlichen Herausforderungen im Bereich der Stadterneuerung und Stadtentwicklung unterstützen. Mit dem Programm werden Gesamtmaßnahmen in Gebieten gefördert, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten und Strukturveränderungen betroffen sind. Die Städte und Gemeinden sollen möglichst frühzeitig in die Lage versetzt werden, sich auf Strukturveränderungen und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen. Ziel ist es, die Entwicklung, die Umstrukturierung und die nachhaltige Erneuerung dieser Gebiete zu lebenswerten Quartieren zu befördern, auch in wachsenden Städten und Gemeinden.

Es können in vier Teilprogrammen Förderanträge gestellt werden:

Teilprogramm Aufwertung:

Förderung von Einzelvorhaben zur Aufwertung von Stadtquartieren, in der Regel mit einer 2/3-Bundes- und Landesmittelförderung an den förderfähigen Kosten in Verbindung mit 1/3 kommunalen Eigenanteil.

Teilprogramm Rückbau:

Förderung des Rückbaus von Wohngebäuden, die von strukturellem Leerstand betroffen sind und dauerhaft nicht mehr benötigt werden, mit bis zu 110 Euro je Quadratmeter (Bundes- und Landesmittel) förderfähiger Kosten. Dazu zählen: Aufwendungen für die Freimachung von Wohnungen, Aufwendungen für den Rückbau unmittelbar (Abrisskosten), Aufwendungen für eine einfache Wiedernutzung, dazu zählt insbesondere die Begrünung. Der Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung (Vorderhäusern) oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden ist nicht förderfähig.

Teilprogramm Sicherung, Sanierung und Erwerb:

Förderung der Sicherung und Sanierung von Altbauten (Baujahr vor 1949) sowie der Erwerb ebendieser Gebäude durch die Kommune zum Zwecke der Sicherung oder Sanierung. In diesem Programm ist eine bis zu 100-Prozent-Förderung der förderfähigen Kosten durch Bundes- und Landesmittel möglich. Zusätzliche Fördergrundlage in diesem Teilprogramm ist eine mit dem Land abgestimmte Altbauaktivierungsstrategie.

Teilprogramm Rückführung städtischer Infrastruktur (Förderung von Maßnahmen der Rückführung der sozialen und technischen Infrastruktur):

Bei der Herrichtung eines Gebäudes der sozialen Infrastruktur für eine neue Nutzung kann eine Förderung der förderfähigen Kosten von bis zu 90 Prozent Bundes- und Landesmittel eingesetzt werden. Bei dem Rückbau eines Gebäudes der sozialen Infrastruktur können die förderfähigen Ausgaben mit bis zu 90 Prozent über Bundes- und Landesmittel sowie beim Rückbau der technischen Infrastruktur mit bis zu 50 Prozent Bundes- und Landesmittel gefördert werden.

Interkommunale Kooperation (IKK)

In den drei vorgenannten Programmen ist auch die Förderung von gemeindlichen interkommunalen Kooperationen (IKK) möglich, in denen eine Gemeinde die Rechte und Pflichten der Zuwendungsempfänger für die Kooperation durch die Kooperationsvereinbarung übernimmt (Leadpartner).

Die Förderung einer Kooperation in mehr als einem der drei Städtebauförderungsprogramme ist jedoch ausgeschlossen.

Als Förderkulissen kommen sowohl abgegrenzte Teilbereiche von bestehenden städtebaulichen Gesamtmaßnahmen als auch hiervon räumlich getrennte, aber funktional verbundene Standorte in den Verflechtungsbereichen Zentraler Orte in Frage. Die Kooperationskulissen sind räumlich abzugrenzen. Umfang und vorrangige funktionale Verbindung sowie die Zielsetzung der Kooperation sind in einem Eckpunktepapier darzustellen.

Grundlage für die Förderung ist eine unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstellte Zielplanung, die sich aus dem INSEK des Leadpartners sowie sonstigen überörtlichen Planungen und gegebenenfalls weiteren INSEKS der teilnehmenden Kommunen ableiten lässt.

Alle Vorhaben der Gesamtmaßnahme müssen einen besonders hohen Beitrag zur verfolgten Kooperationszielsetzung leisten. Der Fördersatz beträgt bis zu 90 Prozent Zuweisung von Bundes- und Landesmitteln.

Entsprechende Konzepte, die in den kooperierenden Gemeinden bereits vorhanden sind, können unter Berücksichtigung der Eckpunktepapier-Struktur weiterentwickelt und daraus die förderprogrammbezogene Zielplanung entwickelt werden.

Die Zielplanung einschließlich der räumlichen Abgrenzung ist von den kooperierenden Kommunen nach Abstimmung der Realisierbarkeit mit dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) zu beschließen.

Die darzustellende übergemeindliche Zusammenarbeit hat die im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEPHR) vorgezeichneten Leitlinien zur interkommunalen Kooperation in den Verflechtungsbereichen Zentraler Orte zu berücksichtigen.

Ein Informationsblatt findet sich auf der Homepage des MIL (<https://mil.brandenburg.de>).

IV. Verfahren

Eine Förderanfrage/Interessensbekundung beziehungsweise ein Eckpunktepapier kann als (formlose) Vorstufe zum Erstantrag jederzeit an das LBV - ohne Beachtung von Antragsfristen - gestellt werden.

Als Antragsunterlagen für einen Erstantrag sind mindestens einzureichen:

- ein gesamtstädtisches Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK),
- im Fall der Förderung einer gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit muss das INSEK auch diesen gemeindeübergreifenden Zusammenhang darstellen und zwischen den kooperierenden Gemeinden abgestimmt sein,
- ein Eckpunktepapier mit Darstellung der städtebaulichen Missstände sowie der zu deren Beseitigung/Verminderung vorgesehenen städtebaulichen Vorhaben.

Wird in der Gemeinde bereits eine Gesamtmaßnahme durchgeführt beziehungsweise ist bereits eine städtebauliche Gesamtmaßnahme nach dem Baugesetzbuch durchgeführt worden, ist dem Antrag eine Übersichtskarte beizufügen, in die alle Gesamtmaßnahmen eingezeichnet sind (auch abgerechnete Gesamtmaßnahmen); der Stand der Gesamtmaßnahmen ist zu erläutern.

Ist die Gesamtmaßnahme bereits in vorangegangenen Jahren in ein Städtebauförderungsprogramm aufgenommen worden und soll diese fortgeführt werden, ist ein Folgeantrag zu stellen.

Ein Folgeantrag ist voraussichtlich über ein neues online-Portal an das LBV zu richten (siehe Internetauftritt des LBV).

Antragsbestandteile sind:

- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (inklusive Seite 2 des Antragsformulars),
- Angaben zu Maßnahmen des Klimaschutzes und zur Anpassung an den Klimawandel (siehe gesonderte Anlage),
- Kosten- und Finanzierungsübersicht,
- Maßnahmenliste,
- Formblatt zur Bestätigung des Landkreises.

Für die Nutzung der Online-Antragstellung ist ein personenbezogener Zugang erforderlich. Dieser ist unter der nachfolgend benannten E-Mail-Adresse im Landesamt für Bauen und Verkehr zu beantragen:

staedtebaufoerderung@lbv.brandenburg.de.

Anträge auf Aufnahme neuer städtebaulicher Gesamtmaßnahmen und Folgeanträge für laufende Gesamtmaßnahmen sind entsprechend dem vorgegebenen Antragsverfahren bis zum **30. November 2023** zu stellen.

Die Antragsfrist ist im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Bearbeitung unbedingt einzuhalten.

Die Sachstandsberichte in textlicher und kartografischer Form sind entsprechend dem vorgegebenen Antragsverfahren bis zum **30. November 2023** vorzulegen. Sie werden bei der Bearbeitung von Folgeanträgen in die Gesamtschau einbezogen.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Leistungsheft für den Straßenbetrieb auf Bundesfernstraßen, Ausgabe 2023

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 10/2023 - Verkehr
Sachgebiet 10.1:
Straßenbetriebsdienst; Betriebsdienst
Vom 24. Juli 2023

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 09/2023 vom 16. Mai 2023 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) das „Leistungsheft für den Straßenbetrieb auf Bundesfernstraßen“, Ausgabe 2023 amtlich bekanntgegeben (Az.: StB 26/7243.7/10/3803510).

Das Leistungsheft des Bundes bildet die Grundlage für die Leistungserbringung im Betriebsdienst der Straßenbauverwaltungen der Länder im Rahmen der Auftragsverwaltung. Es definiert das Anforderungsniveau für den Straßenbetriebsdienst insbesondere hinsichtlich der Qualität und des Umfangs der zu erbringenden Leistung.

Hiermit wird das „Leistungsheft für den Straßenbetrieb auf Bundesfernstraßen“ für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen im Land Brandenburg eingeführt.

Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Streckenkontrolle sind die „Streckenkontrolle“, die „Baumkontrolle“ sowie die „Bauwerksüberwachung“ als Leistungsheftpositionen neu in das Leistungsheft aufgenommen worden. Kleinteilige Wartungstätigkeiten sind nur noch bei einem Arbeitsaufwand von bis zu 15 Minuten der Leistungsposition 6.1.2 Streckenkontrolle zuzuordnen (bisher 30 Minuten). Bei Arbeitsaufwand darüber hinaus erfolgt die Zuordnung direkt zur jeweiligen Leistungsposition.

Über die Erfahrungen mit der Anwendung des Leistungsheftes für den Straßenbetrieb ist dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung zur Weiterleitung an den Bund bis zum 1. Juni 2024 zu berichten.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Die Ausgabe 2023 des Leistungsheftes ersetzt das mit dem Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Abteilung 4, Nr. 19/2021 - Verkehr „Leistungsheft für

den Straßenbetrieb auf Bundesfernstraßen, Ausgabe 2021“ vom 19. November 2021 (ABl. S. 1122) eingeführte Leistungsheft. Daher wird der genannte Runderlass aufgehoben.

Das „Leistungsheft für den Straßenbetrieb auf Bundesfernstraßen“, Ausgabe 2023 kann auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) heruntergeladen werden.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED)

Vom 20. Juli 2023

Auf Grund des § 9 Absatz 2 Satz 4 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) erlässt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Allgemeines

Vor dem Hintergrund der Werteentscheidung des § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) soll die denkmalrechtliche Erlaubnis für Anlagen zur Erzeugung oder Nutzung von erneuerbaren Energien regelmäßig erteilt werden. Nur bei einer Irreversibilität, einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des betroffenen Denkmals beziehungsweise Denkmalbereichs oder einem mehr als geringfügigen Eingriff in die denkmalgeschützte Substanz kommt eine Versagung in Betracht. Auch hierbei ist zunächst zu prüfen, ob durch entsprechende Nebenbestimmungen eine Erlaubnisfähigkeit der Anlagen erreicht werden kann. Die Verwaltungsvorschrift ist mit dem Ziel anzuwenden, die Beeinträchtigung im Einzelfall so zu reduzieren, dass die beantragten Maßnahmen zur Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien denkmalrechtlich erlaubnisfähig sind.

Die in § 2 EEG enthaltene Werteentscheidung zugunsten der erneuerbaren Energien hat keinen absoluten Abwägungsvorhang der erneuerbaren Energien gegenüber den Belangen der Denkmalpflege zur Folge. Der verfassungsrechtlich verankerte Schutz der Denkmale gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg ist im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. In begründeten Fällen können die denkmalpflegerischen Belange die Belange der erneuerbaren Energien überwiegen.

2 Solaranlagen an oder auf Gebäuden

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlagen (Solaranlagen).

Dem Antrag auf Errichtung von Solaranlagen auf oder an Denkmälern und in deren geschützter Umgebung sind ausreichend beurteilungsfähige Unterlagen durch fachliche geeignete Planerinnen und Planer (zum Beispiel Energieberaterinnen und -berater im Baudenkmal) beizufügen. Gegenstand der Unterlagen soll ein denkmalverträgliches Energiekonzept für die

beantragten Maßnahmen sein. Die Denkmalbehörden sollen die Antragstellenden bereits im Vorfeld der Antragstellung hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen beraten, um eine Erlaubnisfähigkeit anzustreben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes setzt voraus, dass der Gesamteindruck des Baudenkmals empfindlich gestört wird, die Beeinträchtigung deutlich wahrnehmbar ist und von den Betrachtenden als belastend empfunden wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung ist regelmäßig nicht gegeben bei

- Solaranlagen an oder auf Denkmälern, sofern diese vom öffentlich zugänglichen beziehungsweise gewidmeten Raum nicht einsehbar sind. Dabei handelt es sich insbesondere um öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Straßensrechts, aber auch um öffentlich zugängliche Parkanlagen, Gärten oder sonstige Anlagen wie zum Beispiel Kirch- und Friedhöfe. Die Solaranlagen müssen sich in den Denkmalbestand derart einfügen, dass die denkmalkonstituierenden Merkmale des Denkmals nicht maßgeblich verstellt, wesentlich überformt oder durch untypische visuelle Dominanz der Solaranlage wesentlich gestört werden.
- Solaranlagen an oder auf rückwärtigen Gebäuden in Denkmalbereichen, denen keine Einzeldenkmaleigenschaft zukommt, auch auf vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Flächen, soweit diese keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Denkmalbereichs haben,
- Solaranlagen an oder auf Denkmälern sowie in Denkmalbereichen, soweit für diese Flächen ein mit der Denkmalfachbehörde abgestimmtes Solarkataster der Kommune vorliegt, das die Eignung dieser Flächen für Solaranlagen ausweist. Mit dem denkmalgerechten Solarkataster werden objektübergreifende Bezüge in Denkmalbereichen untersucht und städtebauliche Aussagen zum Wert von Struktur und Erscheinungsbild getroffen, um daraus Potenziale für denkmalverträgliche Solarnutzung abzuleiten und im Erlaubnisverfahren die Einzelfallprüfung vorzubereiten. Die Untersuchung ist nach methodischen Vorgaben der Denkmalfachbehörde zu erstellen.

Sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes anzunehmen ist, ist vor einer Versagung der Erlaubnis zu prüfen, ob eine Verringerung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung wie folgt erreicht werden kann:

- Prüfung, ob sich Alternativstandorte, zum Beispiel auf nachrangigen Nebengebäuden oder nicht denkmalrelevanten Freiflächen, denkmalverträglicher für die Errichtung von Solaranlagen eignen. Bei mehreren Alternativen ist die denkmalverträglichste anzustreben.
- Prüfung, ob nicht sichtbare und verborgene oder zumindest untergeordnete und eingerückte Teile des Daches für eine Anbringung von Solaranlagen in Frage kommen,
- Prüfung, wie die Solaranlagen möglichst zurückhaltend angebracht und der Dachfläche gestalterisch untergeordnet werden können. Hier ist eine flächige, geschlossene und sich einfügende Anordnung (keine Sägezahnverlegung) mit Abstand zu den Dachkanten zu favorisieren. Die Solaranlagen sollten einschließlich ihrer Rahmen möglichst matt

und farblich einheitlich gestaltet sein und sich weitestgehend der Dach- beziehungsweise Fassadenfarbe anpassen.

Der Ermessens- und Beurteilungsspielraum ist auszuschöpfen, was insbesondere bedeutet, dass auch Nebenbestimmungen in Betracht zu ziehen sind, um zu einer Erlaubnisfähigkeit zu gelangen.

Die Substanz des Denkmals ist bei der Errichtung von Solaranlagen weitestgehend zu erhalten.

Insbesondere bei folgenden Sachverhalten kommt eine Versagung der Erlaubnis in Betracht:

- bei erheblichen Eingriffen in die denkmalwerte Bausubstanz (zum Beispiel Dachkonstruktion, Dachhaut, Fassade, Innenraum),
- bei einer Gefährdung der Statik des Denkmals,
- bei Denkmälern, die in einer eingetragenen oder potenziellen UNESCO-Welterbestätte liegen.

Die Installation der Anlagen muss so erfolgen, dass eine von ihnen ausgehende Brandgefahr weitestgehend ausgeschlossen werden kann, gegebenenfalls ist ein Brandschutzkonzept vorzulegen. Die Brandschutzregelungen für Solaranlagen gemäß der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) sind zu berücksichtigen (vgl. § 28 Absatz 3 und § 32 Absatz 5 BbgBO). Solaranlagen sind reversibel anzubringen.

Ist die Errichtung von Solaranlagen in der Umgebung eines Denkmals beantragt, kommt eine Versagung nur bei einer erheblichen visuellen Dominanz der Anlage in der unmittelbaren Umgebung des Denkmals in Betracht, soweit diese für dessen Erscheinungsbild und für die städtebauliche Bedeutung erheblich ist.

3 Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) ist darauf zu achten, dass primär Standorte gesucht werden, bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung von denkmalgeschützten Freiflächen und Zerstörungen von Bodendenkmälern für Fundamentierungen vermieden werden können. Es soll geprüft werden, ob die Photovoltaikmodule ohne Bodeneingriffe (zum Beispiel auf Schwellbalkenkonstruktionen) montiert werden können. Soweit dies bei Bodendenkmälern im Einzelfall nicht möglich ist, hat der Veranlassende die Kosten der fachgerechten Ausgrabung (wissenschaftliche Untersuchung, Bergung von Funden, Dokumentation der Befunde) gemäß § 7 Absatz 3 BbgDSchG im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Bodenfunde sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgDSchG der zuständigen Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden. Im Falle von zufällig angetroffenen bisher unbekanntem Bodendenkmälern (Zufallsfunde) sind Funde und Fundstelle gemäß § 11 Absatz 3 BbgDSchG in unverändertem Zustand zu belassen und zu sichern. Um die Gefahr von Verzögerungen bei der Realisierung des Vorhabens zu vermeiden oder zu verringern, besteht die Möglichkeit zu archäologischen Voruntersuchungen, die mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde und der Denkmalfachbehörde abzustimmen sind; soweit Denk-

malverdachtsflächen betroffen sind, ist eine Voruntersuchung beziehungsweise eine archäologische Baubegleitung angeraten. Der Vorhabenträger hat Anspruch auf Beratung durch die Denkmalbehörden bereits im Vorfeld der Planung und zur Standortsuche.

4 Windenergieanlagen

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet oder verändert werden sollen. Bei allen anderen Denkmalen darf die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden; bei diesen Denkmalen ist insbesondere zu beurteilen, ob und inwieweit ein Eingriff in denkmalgeschützte Substanz vorgesehen ist und wie dieser Eingriff durch geeignete Nebenbestimmungen reduziert werden kann. In Betracht kommen zum Beispiel die Anordnung begleitender archäologischer oder denkmalfachlicher Untersuchungen, Dokumentationen und Bergungen.

Die besonders landschaftsprägenden Denkmale werden von der Denkmalfachbehörde nach denkmalfachlichen Kriterien bestimmt. Der Begriff besonders landschaftsprägende Denkmale umfasst auch diejenigen Denkmale, die in besonderer Weise durch die Umgebung geprägt sind und deshalb durch neue Windenergieanlagen innerhalb ihres Wirkungsraums in ihrem Denkmalwert erheblich eingeschränkt werden können.

Grundlage für die Bewertung als besonders landschaftsprägendes oder landschaftsgeprägtes Denkmal bilden jene Kriterien, deren Erfüllung nach § 2 BbgDSchG für die Begründung des Denkmalwertes zwingend ist. Dies sind vor allem eine städtebauliche oder eine künstlerische (architektur-, bau- oder gartenkünstlerische) Bedeutung.

Vorliegen muss hierbei mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen:

- eine topografisch herausragende Lage, die eine Sichtbarkeit und Erlebbarkeit des Denkmals aus der Ferne ermöglicht und die einen Raumbezug erzeugt, in dem das Denkmal und der Landschaftsraum einander wechselseitig prägen,
- eine bedeutende, bewusst angelegte und/oder historisch gewachsene Blickbeziehung,
- eine prägende Einbeziehung der Umgebung in eine bedeutende architektonische, städtebauliche oder gartenkünstlerische Gestaltung/Inszenierung,

- ein bedeutender gestalterisch aufgewerteter Landschaftsraum, der sich von seiner Umgebung absetzt,
- eine eingetragene oder potenzielle UNESCO-Welterbestätte.

Für jedes als besonders landschaftsprägend eingestuftes Denkmal wird durch die Denkmalfachbehörde der Wirkungsraum ermittelt, innerhalb dessen das Denkmal durch neue Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt werden kann. Der Wirkungsraum leitet sich dabei aus den jeweiligen spezifischen topografischen Bedingungen (Relief, Verdeckungen durch Hügel, Gebäude, Gehölze, Höhenlage der wesentlichen Aussichtspunkte auf das Denkmal usw.) und den zu erwartenden Beeinträchtigungen des Denkmalwertes ab.

Die Wirkungsräume entfalten keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen. Sollen innerhalb dieser Wirkungsräume Windenergieanlagen errichtet oder verändert werden, sind dafür im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vertiefende Untersuchungen erforderlich. Aus diesen soll sich der jeweils zu erwartende Einfluss auf das Denkmal und damit der Grad einer zu erwartenden Beeinträchtigung ermitteln lassen. Bei Vorhaben zum Repowering von Windenergieanlagen wird dabei lediglich die Mehrbelastung untersucht (Deltaprüfung). Grundlage für die vertiefenden Untersuchungen ist die „Aufgabenstellung für die Ermittlung der Auswirkung geplanter Windkraftanlagen (WKA) auf Bau- und Gartendenkmale“ der Denkmalfachbehörde in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Liste der besonders landschaftsprägenden Denkmale (Denkmale mit besonderem Raumbezug hinsichtlich der Planung von Windenergieanlagen) - vgl. Anlage - sowie eine Übersichtskarte mit den Wirkungsräumen werden auf der Homepage der Denkmalfachbehörde veröffentlicht.

5 Evaluierung

Die Liste der besonders landschaftsprägenden Denkmale wird nach einem Jahr nach Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift evaluiert. Diese Verwaltungsvorschrift wird nach zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten evaluiert.

6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt für den Zeitraum von fünf Jahren ab Veröffentlichung.

Anlage

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum

**Liste der besonders landschaftsprägenden Denkmale
(Denkmale mit besonderem Raumbezug hinsichtlich der Planung von Windenergieanlagen)**

Nr.	Landkreis	Ort	Gemeinde	Denkmale	OBJ-Dok-Nr. DB = Denkmalebereich DB-S = Denkmalebereichssatzung
1	01 BRB	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	Stadtanlage, bestehend aus Dominsel, Altstadt und Neustadt mit Kirchen, Rathaus und Tortürmen	09145750 (DB-DDR); 09145198 (DB-DDR); 09145180; 09145530; 09145533; 09145531; 09145535; 09145147; 09145532; 09145755
2	02 CB	Branitz	Cottbus	Schloss und Park Branitz	09100347 (DB-S); 09100127
3	04 P	Potsdam	Potsdam	UNESCO-Weltkulturerbe Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin mit Babelsberg, Charlottenhof, Lindstedt, Pfingstberg, Sacrow, Sanssouci und weiteren Anlagen in Potsdam und in der damit kommunizierenden Kulturlandschaft Potsdam: Königliches Observatorium mit Einsteinturm und weiteren Gebäuden auf dem Telegraphenberg, Marquardt (Schloss und Park), Caputh (Kirche, Schloss und Schlosspark)	09156825 (DB-S; UNESCO- Weltkulturerbe); 09156548; 09156743; 09156744; 09190123; 09190124; 09190003
4	05 BAR	Bernau	Bernau	UNESCO-Weltkulturerbe Bundesschule des ADGB	09175434 (UNESCO- Weltkulturerbe)
5	05 BAR	Blumberg	Ahrensfelde	Schlosspark	09175348
6	05 BAR	Chorin	Chorin	Gesamtanlage Zisterzienserkloster Chorin mit Außenanlagen	09175005
7	05 BAR	Oderberg	Oderberg	Historischer Stadtkern mit Stadtkirche	09175286 (DB-DDR); 09175269
8	05 BAR	Schönwalde	Wandlitz	Schloss und Park Dammsmühle	09175127
9	06 LDS	Fürstlich Drehna	Luckau	Schloss, Nebengebäude, Park und Wirtschaftshof	09140056; 09140054; 09140392
10	06 LDS	Lieberose	Lieberose	Schlossanlage und Park mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie Kastanienallee	09140372; 09140373; 09140456
11	06 LDS	Straupitz	Straupitz (Spreewald)	Schlossanlage und Park sowie Kirche	09140284; 09140283
12	07 EE	Doberlug-Kirchhain	Doberlug-Kirchhain	Stadtkern Doberlug mit Kloster- und Schlossanlage	09135060 (DB-DDR); 09135059 (DB-S); 09135065
13	07 EE	Elsterwerda	Elsterwerda	Schloss und Schlosspark	09135321
14	07 EE	Herzberg (Elster)	Herzberg (Elster)	Altstadt mit Stadtkirche und Stadtmauer	09135276 (DB-DDR); 09135160; 09135161
15	07 EE	Martinskirchen	Mühlberg/Elbe	Schloss und Park sowie Sächsischer und Preußischer Hof	09135323
16	07 EE	Mühlberg/Elbe	Mühlberg/Elbe	Altstadt mit Markt, Rathaus, Stadtkirche, Schloss und Kloster sowie Altstadthafen mit Elbarm und Deich	09135025 (DB-DDR); 09135804 (DB-S); 09135452; 09135442; 09135441; 09135326
17	08 HVL	Paretz	Ketzin/Havel	Schloss und Parkanlage mit allen baulichen und gärtnerischen Anlagen	09150297

Nr.	Landkreis	Ort	Gemeinde	Denkmale	OBJ-Dok-Nr. DB = Denkmalbereich DB-S = Denkmalbereichssatzung
18	09 MOL	Neuhardenberg	Neuhardenberg	Dorfanger, Kirche und Gutsanlage mit Schloss, Nebengebäuden, Park und Denkmal	09180219 (DB-S); 09180573; 09180574
19	09 MOL	Neulietzegöricke	Neulewien	Friderizianisches Kolonistendorf	09180588 (DB-DDR); 09180972 (DB-S)
20	09 MOL	Seelow	Seelow	Gutsanlage „Simonsche Anlagen am Schweizerhaus“ sowie Gedenkstätte Seelower Höhen	09180886; 09180664
21	10 OHV	Gransee	Gransee	Altstadt mit Stadtbefestigung und Pfarrkirche St. Marien	09165221 (DB-DDR); 09165230 (DB-S); 09165241; 09165233
22	10 OHV	Liebenberg	Löwenberger Land	Gutsanlage sowie Dorfkirche und Gutspark	09165337; 09165176; 09165214
23	10 OHV	Oranienburg	Oranienburg	Schloss mit Park	09165081
24	10 OHV	Ravensbrück	Fürstenberg/ Havel	Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück	09165243
25	11 OSL	Altdöbern	Altdöbern	Schlossanlage mit Park	09120002
26	11 OSL	Großkmehlen	Großkmehlen	Schloss und Schlosspark mit ehemaligen Nutzgärten, zwei Wirtschaftsbereichen sowie Allee am Reitweg nach Lindenau	09120026
27	11 OSL	Lauchhammer	Lauchhammer	Turmtropfkörper („Biotürme“)	09120345
28	11 OSL	Lübbenau/ Spreewald	Lübbenau/ Spreewald	Schlossbezirk mit Schloss, Wirtschaftshof, Park und Schlossgärtnerei	09120078
29	12 LOS	Bad Saarow	Bad Saarow	Bahnhofsanlage mit Vorplatz	09115003
30	12 LOS	Beeskow	Beeskow	Historische Stadtanlage mit Pfarrkirche St. Marien, Stadtbefestigung und Burganlage	09115423 (DB-DDR); 09115420 (DB-S); 09115424; 09115516; 09115243
31	12 LOS	Neuzelle	Neuzelle	Ortskern mit Klosteranlage Stift Neuzelle, Freiflächen sowie Klostergarten	09115505 (DB-DDR); 09115044
32	12 LOS	Steinhöfel	Steinhöfel	Herrenhaus und Park mit Bibliotheksgebäude	09115316
33	13 OPR	Heiligengrabe	Heiligengrabe	Klosteranlage Stift zum Heiligen Grabe	09170807
34	13 OPR	Langen	Fehrbellin	Dorfkirche	09170296
35	13 OPR	Lindow	Lindow (Mark)	Stadtkern und Klosteranlage	09170301 (DB-DDR); 09170299
36	13 OPR	Neuruppin	Neuruppin	Historischer Stadtkern mit Kirchen St. Marien und Trinitatis (Klosterkirche)	09170216 (DB-DDR); 09171142; 09170224; 09170226
37	13 OPR	Neustadt (Dosse)	Neustadt (Dosse)	Haupt- und Landgestüt mit Wasserturm, Alleen und Gartenanlagen	09170645
38	13 OPR	Rheinsberg	Rheinsberg	Schlossanlage und Gartenreich Rheinsberg mit Stadtkern und Pfarrkirche St. Laurentius	09170749 (DB-DDR); 09171000 (DB-S); 09170227; 09170405
39	13 OPR	Vichel, Garz, Rohrlack	Temnitztal	Gutsanlagen, Parks sowie gärtnerisch gestaltete Feld- und Wiesenflur der ehemaligen Güter von Vichel, Garz und Rohrlack	09170208; 09170230; 09171887
40	13 OPR	Wittstock/Dosse	Wittstock/Dosse	Stadtkern mit Stadtbefestigung, Pfarrkirche St. Marien, Rathaus und Bischofsburg	09170836 (DB-DDR); 09170075; 09170003; 09170005; 09170006

Nr.	Landkreis	Ort	Gemeinde	Denkmale	OBJ-Dok-Nr. DB = Denkmalebereich DB-S = Denkmalebereichssatzung
41	13 OPR	Wustrau, Karwe und Gnewikow	Fehrbellin, Neuruppin	Gutsanlagen am Ruppiner See in Wustrau, Karwe und Gnewikow mit Parks und gestalteten Gutslandschaften	09170434; 09170095; 09170268; 09170267
42	14 PM	Lehnin	Kloster Lehnin	Zisterzienserkloster Lehnin	09190260
43	14 PM	Petzow	Werder (Havel)	Ortskern mit Kirche, Gutsanlage und Park sowie Villa Berglas mit Garten	09190603 (DB-DDR); 09190520; 09190521; 09190522; 09190787
44	14 PM	Treuenbrietzen	Treuenbrietzen	Altstadt mit den Stadtkirchen St. Marien und St. Nikolai	09190697 (DB-DDR); 09190607 (DB-S); 09190432; 09190433
45	14 PM	Werder (Havel)	Werder (Havel)	Inselstadt mit Stadtkirchen	09190602 (DB-DDR); 09190490; 09190919
46	14 PM	Wiesenburg/Mark	Wiesenburg/Mark	Schloss und Park	09190525; 09190002
47	14 PM	Ziesar	Ziesar	Altstadt mit Stadtkirche und Burganlage	09190608 (DB-S); 09190550; 09190552
48	15 PR	Demerthin	Gumtow	Dorfkirche und Gutsanlage mit Herrenhaus („Schloss“) und Gutspark	09160070; 09160071
49	15 PR	Hoppenrade	Plattenburg	Gutsanlage und Gutspark	09160168
50	15 PR	Lenzen (Elbe)	Lenzen (Elbe)	Altstadt mit Pfarrkirche St. Katharinen, Burganlage und Burggarten	09160759 (DB-S); 09160693; 09160252
51	15 PR	Perleberg	Perleberg	Altstadt mit Pfarrkirche St. Jacobi und Rathaus	09160355 (DB-DDR); 09160335 (DB-S); 09160368; 09160357
52	15 PR	Plattenburg	Plattenburg	Plattenburg	09160201
53	15 PR	Rühstädt	Rühstädt	Gutsanlage und Gutspark	09160542
54	16 SPN	Bärenklau	Schenkendöbern	Landhaus mit Parkanlage	09125052; 09125401
55	17 TF	Baruth/Mark	Baruth/Mark	Stadtkern mit Stadtkirche, Schloss und Park	09105261; 09105262; 09105613
56	17 TF	Jüterbog	Jüterbog	Historische Stadtanlage mit Altstadt, Damm und Neumarkt sowie Kirchen, Stadtbefestigung und Rathaus	09105085 (DB-DDR); 09105093 (DB-DDR); 09105095 (DB-DDR); 09105345; 09105007; 09105341; 09105344; 09105087; 09105086
57	17 TF	Märkisch Wilmersdorf	Trebbin	Gutsanlage mit Gutspark, Wirtschaftshof, Sortimentsgarten, einstiger Baumschule sowie Alleen und Flurgehölzen	09105436
58	18 UM	Angermünde	Angermünde	Stadtkern mit Pfarrkirche St. Marien und Klosterkirche	09130906 (DB-S); 09130264; 09130263
59	18 UM	Arendsee	Nordwestuckermark	Gutsanlage mit Herrenhaus und Park	09130358
60	18 UM	Boitzenburg	Boitzenburger Land	Stadtanlage mit Schloss, Park, Kirche, Kloster, Mühle, Wildpark und Alleen-systemen in der Feldflur	09130382; 09130379; 09130380; 09130381; 09130392; 09130394; 09130395
61	18 UM	Criewen	Schwedt/Oder	Gutsanlage mit Herrenhaus, Park, Kirche und Vorwerk	09130407; 09130406; 09130411
62	18 UM	Damitzow	Tantow	Gutsanlage mit Gutshaus und Park sowie Allee	09130685; 09130855

Nr.	Landkreis	Ort	Gemeinde	Denkmale	OBJ-Dok-Nr. DB = Denkmalebereich DB-S = Denkmalebereichssatzung
63	18 UM	Stolpe	Angermünde	Burgturm („Grützpot“)“)	09130678
64	18 UM	Suckow	Flieth-Stegelitz	Gutsanlage und Park	09130427
65	18 UM	Wolfshagen	Uckerland	Guts- und Dorfanlage mit Park, Burgruine, Fliesenbrücke und Ehrenmal	09130819 (DB-S); 09130187; 09130196; 09130202

Fortschreibung von Erstattungspauschalen

Bekanntmachung
des Ministeriums für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz
Vom 3. August 2023

Auf Grund des § 13 Absatz 6 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung vom 20. Oktober 2016 (GVBl. II Nr. 56), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. März 2023 (GVBl. II Nr. 23) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

1. Die Pauschale nach § 4 Absatz 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2023 2.757 Euro.
2. Die Pauschale nach § 5 Absatz 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2023:

Landkreis (LK)/ kreisfreie Stadt	Unterbringung in Gemeinschafts- unterkunft oder Wohnungsverbund	Unter- bringung in Wohnung
Stadt Brandenburg an der Havel	7.120,38 EUR	6.943,12 EUR
Stadt Cottbus	7.211,38 EUR	7.168,12 EUR
Stadt Frankfurt (Oder)	7.120,38 EUR	6.910,12 EUR
Stadt Potsdam	7.211,38 EUR	7.279,12 EUR
LK Barnim	7.087,38 EUR	6.943,12 EUR
LK Dahme- Spreewald	7.120,38 EUR	7.168,12 EUR
LK Elbe-Elster	7.120,38 EUR	6.943,12 EUR
LK Havelland	7.120,38 EUR	7.168,12 EUR
LK Märkisch- Oderland	7.120,38 EUR	6.943,12 EUR
LK Oberhavel	7.120,38 EUR	7.034,12 EUR
LK Oberspreewald- Lausitz	7.087,38 EUR	6.943,12 EUR
LK Oder-Spree	7.211,38 EUR	7.279,12 EUR
LK Ostprignitz- Ruppin	7.120,38 EUR	6.943,12 EUR
LK Potsdam- Mittelmark	7.211,38 EUR	7.168,12 EUR

Landkreis (LK)/ kreisfreie Stadt	Unterbringung in Gemeinschafts- unterkunft oder Wohnungsverbund	Unter- bringung in Wohnung
LK Prignitz	7.211,38 EUR	7.279,12 EUR
LK Spree-Neiße	7.120,38 EUR	6.943,12 EUR
LK Teltow-Fläming	7.087,38 EUR	6.943,12 EUR
LK Uckermark	7.211,38 EUR	7.279,12 EUR

3. Die Pauschale nach § 5 Absatz 3 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2023 4.272 Euro.
4. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2023 926 Euro.
5. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2023 79.465 Euro.
6. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2023 79.465 Euro.
7. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 7 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2023 2.073 Euro.
8. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 8 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2023 bis zu 233.040 Euro.
9. Die Pauschale nach § 8 Absatz 1 Satz 2 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2023 26,87 Euro.

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von hochreinen Vorprodukten für die Photovoltaikindustrie in 15890 Eisenhüttenstadt

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. August 2023

Der Firma 5N PV GmbH, Oderlandstraße 104 in 15890 Eisenhüttenstadt wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Oderlandstraße 104 in 15890 Eisenhüttenstadt in der Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 28, Flurstück 29 eine Anlage zur Herstellung von hochreinen Vorprodukten für die Photovoltaikindustrie wesentlich zu ändern (Az.: G04422).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma 5N PV GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Oderlandstraße 104 in 15890 Eisenhüttenstadt wird die

Genehmigung

erteilt, eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid, anorganische Peroxide, Schwefel (Anlage zur Herstellung von Vorprodukten für die Photovoltaikindustrie) auf dem Grundstück

in 15890 Eisenhüttenstadt, Oderlandstraße 104, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 28, Flurstück 29

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt für die Herstellung anorganischer Spezialchemikalien vom August 2007 maßgeblich.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 17. August 2023 bis einschließlich 30. August 2023** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311 in 15890 Eisenhüttenstadt ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt
unter der Telefonnummer 0335 60676-5182
oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de und
- Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
unter der Telefonnummer 03364 566-277
oder per E-Mail: stadtplanung@eisenhuettenstadt.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite unter der **Vorhaben-ID G04422** veröffentlicht:

<https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen in 15234 Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. August 2023

Die Firma WP Booßen GmbH & Co. KG, Stresemannstraße 46 in 27570 Bremerhaven beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15234 Frankfurt (Oder) in der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 138, Flurstücke 321, 324, 326, 290, 285, 296, 311 und 671 acht Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G04921).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von acht Windkraftanlagen des Typs GE 5.5-158 mit einem Rotordurchmesser von 158 m, einer Nabenhöhe von 161 m und einer Gesamthöhe von 240 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 5,5 MW je Windkraftanlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche. Es ist die Löschwasservorhaltung mittels Löschwasserzisterne geplant.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Oktober 2024 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 23. August 2023 bis einschließlich 22. September 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Zimmer 1.421 ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- bei dem Landesamt für Umwelt
unter der Telefonnummer 0335 60676-5182
oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de,
- bei der Stadt Frankfurt (Oder)
unter der Telefonnummer 0335 552-6107
oder per E-Mail: stadtplanung@frankfurt-oder.de.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 23. August 2023 bis einschließlich 23. Oktober 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID G04921** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Goepelstraße 38 in 15234 Frankfurt (Oder) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungs-

behörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 28. November 2023 um 10 Uhr im Tagungsraum des Gasthauses & Hotels Grünhof, August-Bebel-Straße 54 in 15234 Frankfurt (Oder)**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai

1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 15345 Prötzel

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. August 2023

Konstantin Behnen, Ihlower Weg 1 in 15345 Prädikow wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15345 Prötzel in der Gemarkung Prötzel, Flur 20, Flurstücke 149 und 150 eine Windkraftanlage wesentlich zu ändern (Az.: G03722).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Antragsteller Konstantin Behnen, Ihlower Weg 1 in 15345 Prädikow wird die

Genehmigung

erteilt, die mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 30.009.00/20/1.6.2V/T13 vom 15.02.2021 nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG genehmigte WKA auf dem Grundstück in 15345 Prädikow,

Gemarkung Prötzel

Flur 20, Flurstücke 149, 150

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

2. Der Genehmigungsbescheid Nr. 30.009.00/20/1.6.2V/T13 vom 15.02.2021 behält seine Gültigkeit, soweit durch diesen Bescheid keine Änderungen vorgesehen sind.

3. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 137,49 m auf 66,75 m) gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO,
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),

4. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid Nr. 20.037.00.22/1.6.2V/T13 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 17. August 2023 bis einschließlich 30. August 2023** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Barnim-Oderbruch, Zimmer 215, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- bei dem Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de,
- bei dem Amt Barnim-Oderbruch unter der Telefonnummer 033456 39925 oder per E-Mail: bundrock@barnim-oderbruch.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Absage des Erörterungstermins zum Genehmigungsantrag Errichtung und Betrieb von 13 Windenergieanlagen in 16909 Wittstock/Dosse

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. August 2023

Die Firma SAB Projektentwicklung GmbH & Co.KG, Berliner Platz 1 in 25524 Itzehoe beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Fretzdorf, Flur 6, Flurstücke 20, 16, 49, 17, 18 sowie Flur 5, Flurstücke 46/7, 45/4, 44/3 sowie Flur 4, Flurstücke 73, 79 und 80 insgesamt 13 Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Mit Bekanntmachung vom 16. Mai 2023 wurde die Durchführung eines Erörterungstermins für den 6. September 2023 um 10 Uhr in der Max-Schmeling-Halle Sewekow, Am Brink 3, 16909 Wittstock/Dosse OT Sewekow angekündigt.

Die während der Einwendungsfrist form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen sind durch das Landesamt für Umwelt geprüft worden. Nach Einschätzung der Behörde bedürfen diese Einwendungen keiner Erörterung. Daher wurde im Ergebnis nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, dass der angekündigte Erörterungstermin **nicht** durchgeführt wird. Berücksichtigt und abgewogen wurden das Interesse der einwendenden Personen an einer weiteren Darlegung und Konkretisierung der Einwendungen sowie das Interesse der Genehmigungsbehörde an einer weitergehenden Sachverhaltsaufklärung und das der Antragstellerin an einer zügigen Durchführung des Verfahrens.

Falls ein Genehmigungsbescheid erteilt wird, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen inhaltlich im Genehmigungsbescheid berücksichtigt und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird eine Kopie des Genehmigungsbescheides zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 16909 Heiligengrabe

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. August 2023

Die Firma Bioenergie Heiligengrabe GmbH, Heide 26 in 46286 Dorsten beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16909 Heiligengrabe, OT Liebenthal, Am Buchweizenberg 3 in der Gemarkung Liebenthal, Flur 1, Flurstück 244, eine Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Transformation der bestehenden Anlage zur Erzeugung von Biogas aus Wirtschaftsdünger und Energiepflanzen (Biogasanlage) von einer Verstromungsanlage zu einer Biomethaneinspeiseanlage (BGEA). Das erzeugte Rohbiogas soll zukünftig am Anlagenstandort auf Erdgasqualität (Biomethan) aufbereitet und in das öffentliche Gasnetz eingespeist werden. Eigenstrom und Eigenwärme sollen zukünftig über ein zu errichtendes BHKW, das mit Biogas betrieben wird, erzeugt werden. Im Zuge der Anlagenänderung

wird die bestehende Anlage modernisiert und optimiert. Durch geänderte Substratmenge und -zusammensetzung soll die erzeugte Biogasmenge auf 7,93 Mio. Nm³/a erhöht werden. Die bestehende Gärresttrocknung am Standort wird zurückgebaut.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.1 GE in Verbindung mit Nummer 1.2.2.2 V und Nummer 1.16 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Weiterhin fällt das Vorhaben gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Für das Vorhaben ist die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für

- vorbereitende Arbeiten, wie Rückbau nicht mehr betriebener Anlagenkomponenten, Umsetzung eines Containers,
- die Durchführung von Erd- und Betonarbeiten zur Herstellung von Bodenplatten/Fundamenten neuer Anlagenkomponenten,
- Arbeiten an Behältern und Revisionen,
- Stahlbauarbeiten zur Herstellung der Rohrtrasse, Substratleitung, Biogasleitung, des Gestells für den Separator und
- die Aufstellung von Aggregaten

beantragt.

Mit Bezug auf die von der Bundesregierung festgestellte Gasmangellage (Ausrufung der 2. Stufe des Notfallplans Gas am 23. Juni 2022) werden die Vorschriften des § 31f BImSchG für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren und des § 31e BImSchG für die Zulassung vorzeitigen Beginns bei einer Gasmangellage angewendet.

Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendung der verfahrenserleichternden Vorschriften bei der Antragstellung dargestellt.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im April 2024 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **vom 17. August 2023 bis einschließlich 23. August 2023** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID 049.Ä0.00/22** veröffentlicht:

<https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-west>.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei

folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke,
- Gemeinde Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1 a, Raum 14, 16909 Heiligengrabe.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt:
Telefon: 033201 442-551
oder E-Mail: t11@lfu.brandenburg.de,
- Gemeinde Heiligengrabe, Frau Fechner/Frau Greitemeier,
Telefon: 033962 67318
oder E-Mail: bauamt@heiligengrabe.de.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen. Hierzu gehören neben den Unterlagen zum Naturschutz insbesondere die Schallimmissionsprognose und die Immissionsprognose nach der Technischen Anleitung Luft zur Ermittlung der Immissionssituation für Geruch, Stickstoff und Ammoniak sowie sicherheitsrelevante Unterlagen zum Brandschutz, das Konzept zur Verhinderung von Störfällen und Sicherheitsmanagementsystem, die Einzelfallprüfung zur Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes für die Biogasanlage, die Gefährdungsbeurteilung und das Notstromkonzept.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 17. August 2023 bis einschließlich 30. August 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID 049.Ä0.00/22** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Gemeinde Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1 a, 16909 Heiligengrabe erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Gemäß § 31f Absatz 4 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichten. Sollten sich aus eingegangenen Einwendungen Anhaltspunkte ergeben, dass ein Erörterungstermin dennoch erforderlich ist, wird dieser Termin gesondert anberaumt und bekannt gemacht.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Das Vorhaben lässt nach vorliegenden Erkenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse und der beantragten Maßnahmen zur Emissions- und Immissionsminderung, zur Risiko- und Gefahrenabwehr und der geplanten Ausführung des Vorhabens keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die im Beurteilungsgebiet vorhandenen Schutzgüter erwarten. Die Biogasanlage befindet sich im Geltungsbereich des rechtswirksamen Gewerbegebietes Heiligengrabe/Liebenthal. Durch die beantragte Erweiterung der Biogasanlage wird die überbaute Fläche von 7953 m² auf 8266 m² geringfügig erhöht. Bei der Fläche handelt es sich um eine derzeit brachliegende Fläche im Gewerbegebiet. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden durch die Änderung der Anlage nicht zusätzlich beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung von Erholungsräumen ist nicht erkennbar, das Landschaftsbild wird nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Aufgrund der Unterschreitung der geltenden Immissionswerte gemäß der Technischen Anleitung Lärm sind keine Gefährdungen, erheblichen Nachteile oder erheblichen Beeinträchtigungen durch Geräusche zu erwarten. Gefährdungen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftschadstoffe sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Errichtung und Betrieb einer Bio- und Erdgas-Verflüssigungsanlage in 16356 Ahrensfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. August 2023

Die Firma BALANCE EnviTec Bio-LNG GmbH & Co. KG, Birkholzer Straße 19 G in 16356 Ahrensfelde beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 16356 Ahrensfelde in der Gemarkung Blumberg, Flur 16, Flurstücke 209, 211 und 213 eine Bio- und Erdgas-Verflüssigungsanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G01023).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Anlage, bestehend aus einer Gasaufbereitungsanlage und einer Erdgasverflüssigungsanlage, mit einer Produktionskapazität von 200 t/d und die Errichtung von LNG-Lagertanks mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 1 125 t sowie die erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1.1.1 G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und um ein Vorhaben nach Nummer 9.1.1.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für August 2024 vorgesehen.

Zusätzlich wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Absatz 1 BImSchG zur Durchführung der baufeldvorbereitenden Maßnahmen sowie der Erdarbeiten gestellt.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 23. August 2023 bis einschließlich 22. September 2023**

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder),
- in der Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Straße 1, Rathaus Ahrensfelde, Zimmer 108 im Erdgeschoss in 16356 Ahrensfelde und
- in der Stadtverwaltung der Stadt Bernau bei Berlin, Bürgermeisterstraße 25, Neues Rathaus, 4. Obergeschoss in 16321 Bernau bei Berlin

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- beim Landesamt für Umwelt
unter der Telefonnummer 0335 60676-5182
oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de,
- bei der Gemeinde Ahrensfelde
unter der Telefonnummer 030 936900-0
oder per E-Mail: info@gemeinde-ahrensfelde.de und
- bei der Stadtverwaltung der Stadt Bernau bei Berlin
unter der Telefonnummer 03338 365-194
oder per E-Mail: stadtplanung-194@bernauei-berlin.de.

Die veröffentlichten Unterlagen enthalten eine Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen sowie Fachgutachten und Berichte, darunter auch folgende Gutachten:

- Immissionsprognose zu Schall,
- Artenschutzrechtliche Stellungnahme (namentlich Auswirkungen auf Brutvögel, Zauneidechsen),
- FFH-Vorprüfung,
- Ausführungen zu Erschütterungen und Lichtimmissionen und
- Sicherheitsbericht betreffend die Auswirkungen infolge von Störfällen.

Daneben sind Anlagen- und Betriebsbeschreibungen, Angaben zur Anlagensicherheit, zum Arbeitsschutz, zur Betriebseinstellung, zu Abfällen, zu Wasser und Abwasser, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz und ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ebenfalls Teil der ausgelegten Unterlagen.

Der UVP-Bericht ist während der Auslegungszeit auch im länderübergreifenden zentralen UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/portal> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 23. August 2023 bis einschließlich 23. Oktober 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID G01023** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, der Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Straße 1 in 16356 Ahrensfelde und in der Stadtverwaltung der Stadt Bernau bei Berlin, Bürgermeisterstraße 25 in 16321 Bernau bei Berlin erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den **22. November 2023 um 10 Uhr im Veranstaltungsraum Martin Krüger, Mühlenstraße 1 in 16356 Ahrensfelde Ortsteil Eiche**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Änderung der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 15.04.2011 in der Fassung vom 17.06.2022

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat in ihrer 32. ordentlichen Kammerversammlung am 02.06.2023 die nachfolgend niedergelegten Änderungen der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 15.04.2011 in der Fassung vom 17.06.2022 beschlossen:

„I. § 6 Abs. 1 Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung wird wie folgt gefasst:

§ 6

(1) Rückständige Kammerbeiträge, Umlagen, Gebühren, Auslagen, Verwaltungskostenpauschalen und Versäumniszuschläge werden zwangsweise nach § 84 BRAO beigetrieben, wenn diese fruchtlos angemahnt worden sind. Für die damit verbundenen Aufwendungen wird ein pauschalierter Kostenbeitrag von 15,00 € erhoben, zuzüglich der durch die Zustellung und Vollstreckung entstehenden Auslagen.

II. § 8 der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung wird wie folgt gefasst:

§ 8

Gebühren in Fachanwaltssachen

(1) Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren zur Prüfung eines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung eine Gebühr in Höhe von 450,00 €.

(2) Mit der Gebühr gemäß § 8 Abs. 1 sind alle Prüfungshandlungen im schriftlichen Verfahren abgegolten, nicht aber die Gebühr, die im Falle der Anordnung eines Fachgesprächs (§ 7 der Fachanwaltsordnung) entsteht.

(3) Ordnet der Ausschuss die Durchführung eines Fachgesprächs an, entsteht eine weitere Gebühr in Höhe von 300,00 €, die 10 Tage vor dem durchzuführenden Fachgespräch fällig wird.

(4) Die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der beantragten Fachanwaltsbezeichnung beginnt nach dem Eingang der Gebühr.

III. § 8 a wird wie folgt gefasst und Bestandteil der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung:

§ 8 a

Mahngebühren in Fachanwaltssachen

Soweit der erforderliche Nachweis für die kalenderjährliche Fortbildung gem. § 15 FAO nicht unaufgefordert bis zum 31.01. des Folgejahres in der Kammergeschäftsstelle eingeht, erhebt die Kammer für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 15,00 €.

IV. § 9 der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung wird wie folgt gefasst:

§ 9

Gebühren für die Zulassung zur Rechtsanwältin/zum Rechtsanwalt und zur Syndikusrechtsanwältin/ zum Syndikusrechtsanwalt

(1) Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren zur Prüfung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwältin/zum Rechtsanwalt sowie auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer (§§ 3, 11, 13 EuRAG, § 206 BRAO) eine Gebühr in Höhe von 300,00 €.

(2) Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren zur Prüfung eines Antrages auf Zulassung zur Syndikusrechtsanwältin/zum Syndikusrechtsanwalt eine Gebühr in Höhe von 400,00 €.

(3) Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren zur Prüfung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwältin/zum Rechtsanwalt sowie auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer sowie eines gleichzeitig gestellten Antrages auf Zulassung zur Syndikusrechtsanwältin/zum Syndikusrechtsanwalt eine Gebühr in Höhe von 550,00 €.

(4) Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf Erstreckung einer bereits erteilten Syndikusrechtsanwaltszulassung im Sinne von § 46 b Abs. 3 BRAO sowie für eine negative Änderungsfeststellung eine Gebühr in Höhe von 200,00 €.

V. § 9 a der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung wird wie folgt gefasst:

§ 9 a

Besondere Zahlungsverpflichtungen von Syndikusrechtsanwälten

(1) Soweit die Bundesrechtsanwaltskammer

1. für die Öffentlichkeitsarbeit,
2. für die Schlichtungsstelle bei der Bundesrechtsanwaltskammer,

3. für den elektronischen Rechtsverkehr sowie
4. für den Sach- und Verwaltungshaushalt der BRAK

zusätzliche Beiträge für solche Kammermitglieder erhebt, die neben der Zulassung als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt gem. §§ 4 ff. BRAO über Zulassungen als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt gem. § 46 a BRAO verfügen, wird eine jährliche Umlage erhoben.

Die Umlage wird von Mitgliedern im Sinne des Satzes 1 erhoben.

Bemessungsgrundlage sind 100 von 100 des zusätzlichen Beitrages im Sinne des Satzes 1, den die Bundesrechtsanwaltskammer von der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg erhebt.

(2) Die Umlage wird in Form eines gesonderten Umlagebescheides erhoben.

(3) Die Umlage wird einen Monat nach Zustellung des Umlagebescheides fällig.

(4) Unabhängig von der Umlageverpflichtung im Sinne der Absätze 1 bis 3 obliegt den Kammermitgliedern im Sinne von Abs. 1 Satz 1 die Leistung einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 75,00 €.

Diese wird zum 01.04. eines jeden Kalenderjahres fällig.

- VI. § 17 der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung wird wie folgt gefasst:

§ 17

Gebühren für das Rüge- und Einspruchsverfahren

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Erteilung einer Rüge nach § 74 BRAO sowie einer behrenden Er-

mahnung nach § 74 BRAO analog gegen ein Kammermitglied von diesem eine Gebühr in Höhe von 200,00 € und für das Einspruchsverfahren, im Falle der Zurückweisung des Einspruches, eine weitere Gebühr in Höhe von 200,00 €. Die Gebühren werden mit Bestands-/Rechtskraft des jeweiligen Bescheides fällig.

- VII. § 18 der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung wird wie folgt neu gefasst:

§ 18

Gebühren für Gutachten

Soweit die Rechtsanwaltskammer Gutachten zu erstatten hat, die nicht nach § 3 a Abs. 3 und § 14 Abs. 3 RVG von Gesetzes wegen gebührenfrei sind, erhebt die Rechtsanwaltskammer Gebühren nach JVEG.

- VIII. Die Änderungen der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung unter I., II., III., IV., V., VI. und VII. treten am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.“

Ausfertigerungsvermerk

Die vorliegenden Änderungen der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg stimmen mit der von der Kammerversammlung beschlossenen Fassung überein.

Brandenburg a. d. H., 26.06.2023

RA Dr. Frank Engelmann
Präsident

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Linda Hahnemann**, Dienstaussweisnummer **105743**, Kartennummer 10242, Farbe blau, ausgestellt am 19.10.2021 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Detlef Risch**, Dienstaussweisnummer **102124**, Kartennummer 03972, Farbe blau, ausgestellt am 20.06.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Robert Schur**, Dienstaussweisnummer **109422**, Kartennummer 09922, Farbe blau, ausgestellt am 01.06.2021 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Hochschule der Polizei

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Pia Block**, Dienstaussweisnummer **102971**, Kartennummer 10003, Farbe blau, ausgestellt am 05.05.2022 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de.

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.